

# Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und Familienangehörige (ARB 1/80) - Verlängerung

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung AufenthG) erteilt worden ist.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz kann nur türkischen Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen aufgrund des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980 (ARB 1/80) in folgenden Fällen verlängert werden:

\*1. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin wurde eine AE zum Familiennachzug erteilt und\*

- a) der Ehegatte oder ein Elternteil haben drei Jahre nach dem Zuzug bzw. der Geburt ohne Unterbrechung gearbeitet und es bestand in dieser Zeit eine familiäre Lebensgemeinschaft (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 1) oder

- b) ein Elternteil hat insgesamt drei Jahre gearbeitet und der Antragsteller oder die Antragstellerin hat eine Berufsausbildung im Bundesgebiet abgeschlossen (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 2)

oder

\*2. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit drei Jahren beim selben Arbeitgeber\* (ARB 1/80 Artikel 6, 2.Spiegelstrich)

oder

\*3. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit vier Jahren im gleichen Beruf\* (ARB 1/80 Artikel 6, 3.Spiegelstrich)

## Voraussetzungen

- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis muss noch gültig und nach der Rechtsgrundlage § 4 Abs. 5 AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung Aufenthaltsgesetz) erteilt worden sein. Die Rechtsgrundlage ist auf der Aufenthaltserlaubnis (Karte des elektronischen Aufenthaltstitels oder Etikett im Pass) aufgedruckt.

- Hauptwohnsitz in Berlin
- Persönliche Vorsprache ist erforderlich

Die Vorsprache sollte möglichst mit Termin erfolgen. Bei minderjährigen Kindern ist die Vorsprache erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr erforderlich.

## Erforderliche Unterlagen

-

### Gültiger Pass

- 1 aktuelles biometrisches Foto  
35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund  
  
*[http://www.berlin.de/labo/\\_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf](http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf)*
- Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind:  
Arbeitgeberbescheinigung  
Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer des ungekündigten Arbeitsverhältnisses  
(Nicht älter als 14 Tage)
- Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Nachweise über den Netto-Verdienst  
für die letzten 6 Monate im Original
- Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Versicherungsverlauf  
Versicherungsverlauf der Krankenkasse oder der Deutschen Rentenversicherung
- Nachweis über Hauptwohnsitz in Berlin  
\* Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)  
\*oder\*  
\* Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters  
Mehr zum Thema im Abschnitt ?Weiterführende Informationen?

### Gebühren

- \* Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr: 28,80 Euro
- \* Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr: 22,80 Euro
- \* Gebührenfrei: bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz

### Rechtsgrundlagen

- § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG  
*[http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_4.html](http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_4.html)*
- Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980  
*<https://www.migrationsrecht.net/kommentar-arb1-80-assoziationsratsbeschlus-ewg-tuerkei-arb-1/80.html>*

### Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Etwa 5-6 Wochen

Wir empfehlen deshalb eine Vorsprache 4 bis 6 Wochen bevor der bisherige Aufenthaltstitel abläuft. Buchen Sie dafür möglichst einen Termin.

## Weiterführende Informationen

- Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)  
*<http://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>*
- Einzugsbestätigung des Vermieters (Muster)  
*[http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/\\_assets/mdb-f402544-20161102\\_wohnungsgeberbestaetigung.pdf](http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf)*

## Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Friedrich-Krause-Ufer in Anspruch genommen werden.

PDF-Dokument erzeugt am 30.05.2020